76. Jahrgang. Nr. 348 — Dienstag, 26. Juli 1932

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Drahtanschrift: Nachrichten Dresden
Fernsprecher-Sammelnummer: 25 241
Nur für Nachtgespräche: Nr. 20 011
Schriftleitung u. Hauptgeschäftsstelle: Dresden-A. 1, Marienstraße 38/42

Bezugsgebühr bei täglich zweimaliger Zustellung monatlich 3,30 RM. (einschließlich 70 Pfg. für Trägerlohn), durch Postbezug 3,30 RM. einschließlich 56 Pfg. Postgebühr (ohne Postzustellungsgebühr) bei 7 mal wöchentlichem Versand. Einzelnummer 10 Pfg., außerhalb Sachsens 15 Pfg. Anzeigenpreise: Die einspaltige 30 mm breite Zeile 35 Pfg., für auswärts 40 Pfg., die 90 mm breite Reklamezeile 200 Pfg., außerhalb 250 Pfg. abz. Krisenabschlag lt. Tarif. Familienanzeigen und Stellengesuche ohne Rabatt 15 Pfg., außerhalb 25 Pfg. Offertengebühr 30 Pfg. Auswärtige Aufträge gegen Vorausbezahlung.

Druck u. Verlag: Liepsch & Reichardt, Dresden. Postscheck-Kto. 1068 Dresden. Nachdruck nur mit deutl. Quellenangabe (Dresdn. Nachr.) zulässig. Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt

Der Ausnahmezustand wird aufgehoben

Papen und Gayl vor dem Reichstagsausschuß

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 25. Juli. Das Reichskabinett hat heute eine Verordnung fertiggestellt, die die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes für Berlin und Brandenburg ab Dienstag vorsieht. Die Verordnung ist zur Unterschrift an den Reichspräsidenten von Hindenburg nach Neudeck geleitet worden und wird im Laufe des Dienstags veröffentlicht werden.

Die Beratungen über das Wirtschaftsprogramm wird die Regierung am Mittwoch fortsetzen.

Am Montagnachmittag wohnten der Reichskanzler v. Papen, der Reichsinnenminister v. Gayl und der Reichswehrminister v. Schleicher der Sitzung des sogenannten Ueberwachungsausschusses des Reichstages bei.

Der Reichskanzler hatte bekanntlich am vergangenen Freitag seine Teilnahme an den Verhandlungen des Ausschusses zugesagt. Wie schon das letztemal, blieben die Fraktionen der Nationalsozialisten, der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und des Landvolkes der Sitzung fern. Ihnen schlossen sich heute noch die Vertreter der Wirtschaftspartei an, so daß von den 28 Mitgliedern des Ausschusses nur noch 16 zugegen waren.

Von diesen 16 Mitgliedern wurden, wie das nicht anders zu erwarten war, Anträge angenommen, die die Aufhebung der Notverordnungen fordern, auf Grund deren in Preußen eingeschritten wurde.

Irgendeine Verpflichtung, diesen sowie weitere Anträge, auch die Notverordnungen vom 14. und 28. Juni d. J. außer Kraft zu setzen, besteht aber für die Reichsregierung nicht.

Reichsinnenminister v. Gayl

hatte vor der Abstimmung den Rumpfausschuß ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß ihm weder ein Anteil an der vollziehenden Gewalt noch etwa eine Aufsicht über die Reichsregierung zustehe. Auch sei die Regierung ihm in gar keiner Weise verantwortlich. Aus diesen Gründen entspreche sogar die Bezeichnung des Ausschusses als „Ueberwachungsausschuß“ nicht der Verfassung. Diese Benennung sei bereits vor längerer Zeit auf Verlangen der damals amtierenden Reichsregierung aus dem Entwurfe der jetzigen Geschäftsordnung des Reichstages gestrichen worden. Der Reichsinnenminister legte weiter dar, daß für die Regierung keine Verpflichtung bestehe, Maßnahmen, die der Reichspräsident auf Grund des Artikels 48 treffe, diesem Zwischenausschuß zur Kenntnis zu bringen.

Die Reichsverfassung verpflichte lediglich dazu, Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 dem Reichstagsplenum zur Kenntnis zu bringen.

Das sei aber infolge der Auflösung nicht mehr vorhanden. Ebensowenig habe der Ausschuß das Recht, die Außerkraftsetzung von Maßnahmen, die auf dem Artikel 48 beruhen, zu verlangen. Die Reichsregierung stehe mit dieser, durch langjährige Staatspraxis und von der Staatswissenschaft grundsätzlich anerkannten Stellungnahme auf dem gleichen Boden wie die früheren Reichsregierungen.

Reichskanzler v. Papen nahm einige Fragen von Zentrumsseite zum Anlaß, zu erklären, daß die Reichsregierung jede Ausschreitung, gleichgültig von welcher Seite sie komme, verurteile.

Im übrigen sei es Sache der Länderregierungen, Ausschreitungen zu verhindern. Die Reichsregierung habe jedenfalls alle Anordnungen getroffen, um die Wahlfreiheit nach jeder Richtung hin völlig zu sichern.

Von besonderem Interesse waren sodann noch Darlegungen des

Reichswehrministers v. Schleicher,

der es bedauerte, daß die Reichswehr in die Ereignisse der letzten Tage hineingezogen werden mußte. Wenn aber einmal derartige Maßnahmen notwendig gewesen seien, dann seien unter Umständen scharfe Maßregeln nicht zu vermeiden. Mit besonderer Betonung erklärte der Reichswehrminister dann noch, daß es die Reichswehr niemals zulassen werde, mit irgend jemand, wär es auch immer sei, die ihr verfassungsmäßig zugewiesenen Rechte zu teilen. Sie würde gegen diejenigen, die sich ähnliche Funktionen anmaßen sollten, energisch vorgehen. — In den rechtsstehenden Kreisen bedauert man es, daß die Reichsregierung Veranlassung nahm, der zwecklosen Demonstration des Rumpfausschusses überhaupt beizuwohnen.

Auch ein anderer Schritt, den die Reichsregierung im Laufe des heutigen Tages unternahm, bzw. bekanntgab, findet nicht die Zustimmung der Rechten. Es handelt sich um

die deutsche Beitrittserklärung zu dem „Konsultativpakt“,

der vorsieht, daß die Staaten, die sich ihm anschließen, ihre Ansichten austauschen und sich gleichzeitig über alle Fragen unterrichten sollen, die „der Frage ähnlich sind, die jetzt in Lausanne so glücklich geregelt worden ist“; das mag zunächst ziemlich bedeutungslos aussehen, dürfte aber, entgegen der Auffassung, die man in den Kreisen der Regierung hegt, praktisch doch in eine Verpflichtung auslaufen, die die Reichsregierung nötigen kann, die wichtigsten deutschen politischen Fragen auf der Basis schon vorher erfolgter englisch-französischer Einigung behandeln zu lassen.

Die Reichsregierung betont, daß die nun künftig erfolgenden gemeinsamen Besprechungen europäischer Fragen sich in keiner Weise gegen Amerika richten oder mit der Kriegsschuldenfrage befassen würden.

Auch sei keinerlei Beschränkung unserer Handlungsfreiheit in bezug auf den Status quo verbunden. Maßgebend für das Verhalten der Regierung ist offenbar die Erwägung, daß es keinen Zweck mehr habe, sich abzusondern, nachdem auch Italien seinen Beitritt erklärt hat, und daß wir uns durch Fernbleiben politisch nur noch mehr isolieren würden. In den rechtsstehenden Kreisen befürchtet man allerdings, daß die politische Isolierung, in die Frankreich Deutschland hineinmanövrieren konnte, auch mit dem Beitritt zu diesem Pakte nicht aufgehoben werden wird, um so mehr, als ja der ganze Pakt nach dem Wunsche Frankreichs nur als

Kulisse für eine englisch-französische Zusammenarbeit

in entscheidenden Fragen dienen soll. Man ist in rechtsstehenden Kreisen der Meinung, daß die Regierung besser bei der Auffassung verblieben wäre, die die deutsche Delegation auf der Lausanner Konferenz äußerte, daß ein Konsultativpakt bedeutungslos sei, und daß es für Deutschland sogar besser wäre, einem solchen Abkommen sich nicht anzuschließen.

Spruch des Staatsgerichts

Der Staatsgerichtshof hat das erwartete Urteil gesprochen. Er hat die Anträge der abgesetzten preußischen Minister auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Damit ist der Schritt der Reichsregierung, der zur Brechung der schwarz-roten Herrschaft in Preußen geführt hat, rechtlich bis zum endgültigen Entscheid, der ja der Ablehnung einer einstweiligen Verfügung folgen muß, sanktioniert. Auch das endültige Urteil wird dem Sinne nach kaum anders ausfallen können, als der Vorentscheid des Gerichts. Die klagenden Minister, die abgesetzt werden mußten, weil sie dem kommunistischen Mordterror nicht mit jener inneren Freiheit entgegentraten, die zu seiner Bekämpfung notwendig ist, haben die Schiefheit ihrer Stellung selbst gefühlt. Der beste Beweis dafür ist, daß sie ihren ursprünglichen Antrag, das Reichskommissariat für verfassungsmäßig nicht zulässig zu erklären, dahin abänderten, daß sich der Reichskommissar nicht als preußischer Ministerpräsident oder Mitglied der Staatsregierung bezeichnen dürfe. Man hatte sich schon mit dem Staatskommissar abgefunden. Weiter wurde verlangt, daß der Staatskommissar den preußischen Ministern nicht die Eigenschaft als Staatsminister absprechen dürfen. Nun, unterdessen sind ja auch die nichtabgesetzten schwarz-roten Minister in parteipolitischer Sympathie freiwillig zurückgetreten. Das schwarz-rote System hat kampflos sein preußisches Bollwerk geräumt, und zwar auch da, wo sein Abgang noch gar nicht verlangt wurde. Wenn die Klage vor dem Staatsgerichtshof einen Sinn hätte haben sollen, dann hätten die nichtabgesetzten Minister ihre Aemter behalten und zum mindesten das Ergebnis des endgültigen Urteils abwarten müssen. Wer freiwillig verzichtet, kann nicht hinterher Klage erheben. Es ist ja mittlerweile von der Reichsregierung völlig klar und eindeutig dargestellt worden, daß sich das Vorgehen gegen gewisse Parteiminister nicht gegen die Selbständigkeit Preußens richtet, die nicht angetastet werden soll. Das Vorgehen der Reichsregierung hatte den Zweck, die ordnungsgemäße Durchführung der Reichstagswahlen auch im größten, drei Fünftel des Reichsgebietes umfassenden Land sicherzustellen. Daß dort Propagandafreiheit für die Rechte in demselben Maße wie für die Linke herrschte, kann niemand behaupten. Man erinnere sich nicht nur des kommunistischen Terrors, den gewisse sozialdemokratische Parteibuchbeamte durch ihr passives Verhalten geradezu ermuntert haben, man denke vor allem an die fortwährenden Verbote der nationalen Presse, die in Preußen bei den geringsten Anlässen zu befürchten waren. Die Wiederherstellung der Presse- und Meinungsfreiheit durch die Reichsregierung hat in Preußen auch nicht die geringste spürbare Erleichterung zur Folge. So hatte es das einseitige Parteiregiment, von dem sich längst die Mehrheit der Bevölkerung abgewendet hatte, fertiggebracht, das Gefühl des zweierlei Rechts in der Bevölkerung immer mehr zu verstärken. Dieser Zustand einer geschäftsführenden, aber trotzdem einseitig parteipolitisch linksgerichteten Regierung, die nicht mehr fähig war, den roten Terror niederzuhalten, sollte nach dem Willen der preußischen Machthaber zum Dauerzustand werden. Es war die Pflicht der Reichsregierung, hier einzugreifen, und sie ist dazu auf Grund der Reichsverfassung eindeutig befugt, weil alle Voraussetzungen der erheblichen Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit leider in Preußen gegeben waren. Sie hat ja, im Gegensatz zu den bisherigen Machthabern, von Anfang an betont, daß das Reichskommissariat nur eine vorläufige Maßnahme sein soll, die in dem Augenblick ihr Ende findet, wo die preußische Volksvertretung eine verfassungsmäßige Landesregierung wählt. Wenn es auch verständlich ist, daß es dem Zentrum, das als Nebenkläger auftrat, von seinem parteiegoistischen Standpunkte aus angenehmer erscheint, mit der Sozialdemokratie zusammen eine von den Kommunisten tolerierte geschäftsführende Regierung ohne Verantwortung vor dem Parlament zu bilden, so wird ihm nach dem 31. Juli doch nichts anderes übrigbleiben, als mit der Rechten eine arbeitsfähige Regierung in Preußen zu bilden. Es konnte nicht der Sinn eines Staatsgerichtsurteils sein, das Zentrum von einer ihm unangenehmen Pflicht zu entbinden!

Wenn bei den Hauptverhandlungen der Staatsgerichtshof das Material prüft, das zur Einsetzung des Staatskommissariats in Preußen geführt hat, so wird daran gerade das nationale Deutschland ein lebhaftes Interesse haben. Denn es wird nur lehrreich sein, die Taten des schwarz-roten Systems einmal gerichtlich festlegen und prüfen zu lassen. Nachdem die Gegenseite nun einmal den Staatsgerichtshof angerufen hat, soll sie die Folgen auch bis zur Neige auskosten. Die Ablehnung des Erlasses einer Einstweiligen Verfügung geht auf die Sache selbst nicht ein. Der Staatsgerichtshof stützt sich ausschließlich auf formalrechtliche Gründe, wie es ja auch nicht anders zu erwarten war. Endgültig wurde dabei bestätigt, daß einstweilige Verfügungen zwar grundsätzlich rechtlich zulässig sind, daß sie aber in einer verfassungsrechtlichen Streitigkeit nicht erlassen werden können. Denn Einstweilige Verfügungen sind nur sinnvoll, wenn es sich um Streitigkeiten privatrechts-

Die Geheimorganisation der Rotfrontkämpfer

Ein Bericht der hessischen Landespolizei

Darmstadt, 25. Juli. Die hiesige Pressestelle der NSDAP. übergibt der Oeffentlichkeit einen Geheimbericht des hessischen Polizeiamtes (Landeskriminalpolizeiamt) über den Rotfrontkämpferbund. Der Bericht stammt vom 27. Oktober 1931 und enthält eine genaue Darstellung von Maßnahmen des Rotfrontkämpferbundes für einen bewaffneten Aufstand. Einleitend heißt es in dem Bericht: Von dem verbotenen Rotfrontkämpferbund werden in letzter Zeit energische Versuche unternommen, die illegale Organisation zu beleben und neu aufzubauen. Nach einem vertraulichen Bericht über eine Anfang September v. J. in Braunschweig stattgefundene Gaukonferenz gelte es,

den Rotfrontkämpferbund und die Jungfront nunmehr auf den akut-revolutionären Kurs einzustellen,

also alle Maßnahmen zu treffen, die für einen bewaffneten Aufstand erforderlich seien. In allen Bürgerkriegen sei die wichtigste Aufgabe, sowohl in der Vorbereitungszeit, wie auch in dem offenen Kampf, den Terrorgruppen beizumessen. Vorwiegend müßten für diese Gruppen junge, unverheiratete Leute (Rote Jungfront) gewonnen werden, da diese unabhängiger und auch zuverlässiger seien.

Aus dem Bericht geht weiter hervor, daß bei einer am 12. und 13. September 1931 in Hagen (Westfalen) aufgehobenen Funktionärkonferenz des Untergaues Hagen u. a. ein Schreiben beschlagnahmt wurde, wonach der Rotfrontkämpferbund in seiner neuen Form

mit Wissen und mit aktiver Hilfe der KPD.

und deren Bezirksleitung aufgebaut ist. Aus einer Information und Dienstanweisung der NDL. (Nachrichtendienstleitung) des Rotfrontkämpferbundes vom Gau Niederrhein vom Anfang des Jahres an die ND.-Leiter des Untergaues ist in dem Geheimbericht dann wörtlich wiedergegeben, wie das vorgesteckte Ziel erstrebt werden soll. Zunächst werden die Organisation des Nachrichtendienstes und die Aufgaben der leitenden Persönlichkeiten genau festgelegt. Insbesondere wird die Notwendigkeit betont, **die Polizei so zu bespitzeln, daß sie nicht in der Lage sei, etwas gegen die Organisation zu unternehmen, ohne daß diese rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen könne.**

Preußische Beamte und NSDAP.

Das Beitrittsverbot aufgehoben

Berlin, 25. Juli. Der kommissarische preußische Minister des Innern hat dem preußischen Staatsministerium eine Vorlage gemacht, wonach der Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1930 insoweit aufgehoben wird, als er die Teilnahme von Beamten an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verbietet.

SLUB
Wir führen Wissen.